

Montagebedingungen der RSV GmbH Ruhstrat Stromversorgungen - Inland

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen Besteller und **RSV** geschlossenen Verträge über Montage-/Inbetriebnahmeleistungen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden – auch durch Auftragsannahme – nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarungen – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der **RSV** zustande.
- Die Montage-/Inbetriebnahmebedingungen der **RSV** gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Montage/Inbetriebnahme wird gemäß den beiliegenden Preislisten der RSV nach Zeitberechnung abgerechnet. Festpreisvereinbarungen und individuelle Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen **RSV** und dem Besteller. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Diese wird am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- Die Vergütung für Montage-/ Inbetriebnahmeleistungen ist bei Abnahme zu entrichten. Die **RSV** kann für vertragsgemäße Teilleistungen Abschlagszahlungen verlangen, in der Höhe, in der der Besteller einen Wertzuwachs erlangt. Gleiches gilt, soweit das Werk in Teilen abzunehmen ist. Im Übrigen gilt § 641 BGB.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn **RSV** über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist (erfüllungshalber).
- Bei langfristigen Zahlungsvereinbarungen wird der gesamten Restbetrag sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit zwei aufeinanderfolgenden Raten mit mehr als 10 Tagen in Verzug gerät.
- Das Recht des Bestellers, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus dem streitigen oder anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Mitwirkung des Bestellers

- Der Besteller hat die **RSV** bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen, insbesondere über spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Bei Verstößen gegen solche Sicherheitsvorschriften hat er die **RSV** unverzüglich zu informieren.

§ 4 Technische Hilfeleistungen des Bestellers

- Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistungen verpflichtet, insbesondere zu:
 - Bereitstellung notwendiger geeigneter Hilfskräfte (Mauerer, Schlosser, sonstige Fachkräfte, Helfer) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Anweisungen des Montagepersonals der **RSV** zu befolgen. Für die Hilfskräfte des Bestellers übernimmt die **RSV** keine Haftung. Entsteht durch diese ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen der **RSV**, so gelten die Vorschriften gemäß §§ 7 und 8.
 - Vornahme aller vorbereitenden Arbeiten (einschließlich Gerüstarbeiten und einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe).
 - Bereitstellung evtl. erforderlicher Vorrichtungen für schwere Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände.
 - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs der **RSV**.
 - Transport der Montagegeräte am Montageplatz, Schutz der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montagestelle.
 - Bereitstellung geeigneter, einbruchssicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume.
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Werkes und zur Inbetriebnahme erforderlich sind.
- Es muss gewährleistet sein, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Der Besteller hat evtl. erforderliche Pläne und Anleitungen der **RSV** rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- Verletzt der Besteller seine Pflichten, ist die **RSV** nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten selbst vorzunehmen. Im Übrigen bleiben gesetzliche Rechte und Ansprüche der **RSV** unberührt.

§ 5 Montagefrist, Montageverzögerung

- Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller bereit ist.
 - Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch Umstände, die nicht von der **RSV** zu vertreten sind, so tritt, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein.
 - Kommt **RSV** in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, kann er eine pauschale Entschädigung verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche des Verzuges maximal 0,5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Montagepreises, für den Teil der zu montierenden/in Betrieb zunehmenden Anlage, der wegen des zu vertretenden Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Anspruch der **RSV** der Geltendmachung, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
- Setzt der Besteller **RSV** nach Fälligkeit eine angemessene Frist und leistet **RSV** dennoch nicht, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Der Besteller ist insoweit verpflichtet, auf Verlangen der **RSV** zu erklären, ob er von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

§ 6 Abnahme

- Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung/Inbetriebnahme angezeigt worden ist. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist die **RSV** zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der **RSV**, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage/Inbetriebnahme als erfolgt.
- Mit der Abnahme entfällt die Haftung der **RSV** für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 7 Haftung bei Mängeln

- Nach Abnahme haftet die **RSV** für Mängel der Montage/ Inbetriebnahme unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und 6 und § 8 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Die Mängelrüge hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- Eine Haftung besteht nicht, soweit der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den der Besteller zu vertreten hat.
- Eine Haftung der **RSV** kommt nicht in Betracht, bei unsachgemäßen, ohne vorherige Genehmigung der **RSV** vorgenommenen Änderungen, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebsetzung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneten Betriebsmitteln, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen seitens des Bestellers. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die **RSV** sofort zu verständigen ist, oder wenn die **RSV** eine ihr gesetzte, angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten der **RSV** beseitigen zu lassen.
- Bei berechtigten Beanstandungen trägt die **RSV** die durch die Mängelbeseitigung unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der **RSV** eintritt.
- Lässt die **RSV** – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – die gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- Weitere Ansprüche bestimmen ausschließlich sich nach § 8 Nr. 3 dieser Bedingungen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

- Wird bei der Montage ein von der **RSV** geliefertes Montagegerät durch Verschulden der **RSV** beschädigt, so hat diese es nach Wahl des Bestellers auf ihre Kosten Instand zu setzen oder neu zu liefern. RSV kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, sofern sie für die RSV mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist; die Nacherfüllung des Bestellers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung.
- Ist der zu montierende Gegenstand infolge einer von **RSV** schuldhaft unterlassenen oder fehlerhaften Beratung, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgt ist, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere durch fehlerhafte Anleitung für Bedienung und Wartung – vom Besteller nicht vertragsgemäß zu verwenden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Besteller die Regelungen der §§ 7 und 8 Nr. 1 und 3.
- Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand entstanden sind, haftet die **RSV** - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, im Rahmen einer Garantiezusage, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet **RSV** auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, hier jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Bestellers, auch Gewährleistungsansprüche und insbesondere Schäden im Rahmen einer Garantiezusage – gleich aus welchen Rechtsgründen – beträgt 12 Monate. Für Schadenersatzansprüche nach § 8 Abs. 3 (mit Ausnahme der Schäden im Rahmen einer Garantiezusage) gelten die gesetzlichen Fristen. Wird die Montageleistung an einem Bauwerk erbracht und wird dadurch dessen Mangelhaftigkeit verursacht, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen

§ 10 Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden der **RSV** die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Gerichtsstand ist der Firmensitz der **RSV** (Bovenden). **RSV** ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- und/ oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Ergänzend gelten die Orgalime-Bedingungen.